

# § 1 JGG Begriffsbestimmungen

JGG - Jugendgerichtsgesetz 1988

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1)Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. 1.Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. 2.Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. 3.Jugendstrafat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. 4.Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat;
5. 5.Junger Erwachsener: wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

2. (2)Ist zweifelhaft, ob ein Beschuldigter zur Zeit der Tat oder im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, so sind die für Jugendliche geltenden Verfahrensbestimmungen anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)